

25.09.90

EG - AS

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der
sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie
deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu-
und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG)
Nr. 1408/71

KOM(90) 335 endg.; Ratsdok. 7796/90

KEP-AE-Nr.: 902199

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. September 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. August 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat Anfang 1991 an.

BEGRÜNDUNG

des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

EINLEITUNG

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83, die eine in einer einheitlichen, amtlichen Fassung kodifizierte Aktualisierung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 nach Ausweitung deren Geltungsbereichs auf die Selbständigen ist, wurden diese Verordnungen durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1660/85 und Nr. 1661/85 des Rates, Nr. 513/86 der Kommission sowie durch die Verordnungen Nr. 3811/86, Nr. 1305/89, Nr. 2332/89 und Nr. 3427/89 des Rates und die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik von 1985 geändert.

Inzwischen sind weitere Änderungen bei einzelnen mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgt, denen in den Gemeinschaftsverordnungen im Interesse der Wahrung der Ansprüche der zu- und abwandernden Arbeitnehmer und Selbständigen Rechnung zu tragen ist. Es handelt sich insbesondere um mehrere Form- und Inhaltsänderungen im deutschen Krankenversicherungsrecht und in den britischen Rechtsvorschriften zu Leistungen für Witwen und bei Invalidität. Notwendig erscheint ferner die Änderung einzelner vorhandener Bestimmungen, damit deren Durchführung geregelt und einzelne Lücken geschlossen werden. Hierbei geht es vor allem um die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) und Artikel 45 Absatz 8, mit denen Sachverhalte geregelt werden sollen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht vorgesehen sind; diese Lücken wurden durch die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen TEN HOLDER und REBMANN offenbart.

Der Vorschlag enthält auch weitere Änderungen, die verwaltungstechnisch oder durch die vorhergehenden bedingt sind.

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

1. Änderung des Artikels 1 Buchstabe r)

Mit diesem Vorschlag wird beabsichtigt, die Begriffsbestimmung für "Versicherungszeiten" in Artikel 1 Buchstabe r) mit Rücksicht auf die jüngsten Entwicklungen in den Rechtsvorschriften einzelner Mitgliedstaaten anzupassen.

Dies läßt sich anhand einer am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Änderung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung veranschaulichen, wonach Zeiten der Kindererziehung (die ersten zwölf Monate nach dem Geburtsmonat) in der Rentenversicherung sowohl für die Begründung des Rentenanspruchs als auch für die Berechnung der Rentenhöhe als Versicherungszeiten betrachtet werden.

Nach deutschem Recht können diese Zeiten nur dann als Versicherungszeiten gelten, wenn das Kind in Deutschland erzogen wird. Die strenge Anwendung dieser innerstaatlichen Rechtsvorschriften kann ungünstige Folgen für die Wanderarbeitnehmer und insbesondere für die Grenzgänger haben, die ihre Tätigkeit in Deutschland beenden, um sich der Erziehung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat zu widmen. Daher ist eine Bestimmung zur Vermeidung solcher Folgen vorzusehen. In seiner neuen Fassung verweist Artikel 1 Buchstabe r) bezüglich der Grenzen und Voraussetzungen, innerhalb deren die vorgenannten Zeiten als deutsche Versicherungszeiten angesehen werden, auf Anhang VI.

Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten ist kein ausschließlich deutsches Problem; einer ähnlichen Lösung werden in anderen Mitgliedstaaten auftretende, gleichgelagerte Probleme zuzuführen sein.

2. Änderung des Artikels 12 Absatz 4

Infolge der durch Verordnung (EWG) 2332/89 bewirkten Änderungen zu Artikel 57 bedarf es einer Anpassung des Artikels 12 Absatz 4, der auf die genannte Bestimmung verweist.

3. Neuer Buchstabe f) zu Artikel 13 Absatz 2

Am 12. Juni 1986 hat der Gerichtshof in der Rechtssache 302/84 (Ten Holder) ein Urteil mit folgendem Tenor gefällt:

"1. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

ist dahin auszulegen, daß ein Arbeitnehmer, der seine im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeübte Tätigkeit beendet und der danach nicht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gearbeitet hat, weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats seiner letzten Beschäftigung unterliegt, unabhängig davon, wieviel Zeit seit der Beendigung der in Rede stehenden Tätigkeit und dem Ende des Arbeitsverhältnisses verstrichen ist.

2. Die Feststellung, daß ein Arbeitnehmer gemäß Artikel 13 Absatz 2

Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, bewirkt, daß nur die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats auf ihn anwendbar sind."

Die buchstäbliche Umsetzung dieses Urteils könnte aber heikle Fragen aufwerfen. Sie könnte sich vor allem für die nicht im Erwerbsleben stehenden Personen als ungünstig erweisen, die zuletzt in einem Mitgliedstaat mit auf der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gegründeter Versicherung gearbeitet haben und in einem anderen Mitgliedstaat mit auf Wohnen gegründeter Versicherung wohnen.

Das Urteil TEN HOLDER hat gezeigt, daß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine Lücke aufweist. Es gibt dort nämlich keine ausdrückliche Bestimmung zur Festlegung der Rechtsvorschriften, die für Personen gelten, die aufgehört haben, irgendeine Erwerbstätigkeit im Schutze der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats auszuüben, und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen.

Der vorgeschlagene Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) soll diese Lücke schließen.

Diese Bestimmung paßt im übrigen in die Gesamtanlage des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, bei der die Festlegung der auf die betreffenden Personen anzuwendenden Rechtsvorschriften die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Pflichtversicherungsvoraussetzungen offenbar nicht beeinträchtigt. Sie werden also nur insoweit unter die betreffenden Rechtsvorschriften fallen, als diese für nicht im Erwerbsleben stehende Personen gelten, die sich in derselben Lage befinden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird berücksichtigt, daß Titel II der Verordnung Nr. 1408/71, in den sie einzufügen sein wird, nur die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften betrifft und den Voraussetzungen, die das geltende Recht für die Zuerkennung der betreffenden Ansprüche vorsieht, selbstverständlich in keiner Weise vorgreift; letztere werden nur dann zugestanden werden, wenn die Voraussetzungen nach einzelstaatlichem Recht erfüllt sind. Die Bestimmung verweist auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch bei der Definition der als Zeiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit betrachteten Ausfallzeiten. Diese einfache Lösung hat den Vorzug, daß die Schwierigkeiten vermieden werden, die eine Aufzählung dieser Sachverhalte im Wortlaut des Artikels auslösen könnten; bei dieser Aufzählung würde immer noch die Gefahr bestehen, daß sie lückenhaft ist oder Anlaß zu Zweideutigkeiten bietet.

4. Änderung des Artikels 17

Der Vorschlag, einen neuen Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) einzufügen, zieht die Notwendigkeit nach sich, Artikel 17 so zu ändern, daß er auch auf Personen anwendbar ist, die keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben.

5. Neuer Artikel 17a

Mit dieser vorgeschlagenen neuen Bestimmung sollen überflüssige Versicherungszugehörigkeiten vermieden werden. Eine ehemals erwerbstätige Person, die eine ausreichende Rente, welche ihr Leistungen bei Krankheit und Familienleistungen bereits sichert, nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bezieht, die aber in einem anderen Mitgliedstaat mit auf Wohnen gegründetem Versicherungssystem wohnt, soll nämlich nicht gezwungen sein, im letzteren Staat Beiträge zu entrichten, die ihr nicht die zugehörigen Vorteile bescheren.

6. Neuer Artikel 45 Absatz 8

Am 29. Juni 1988 hat der Gerichtshof ein Urteil in der Rechtssache 58/87 (REBMANN) mit folgendem Tenor gefällt:

"Die Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der geänderten Fassung ist dahin auszulegen, daß Zeiten der Vollarbeitslosigkeit, die ein Grenzgänger zurückgelegt hat, der gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung Nr. 1408/71 Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats erhielt, in dessen Hoheitsgebiet er wohnte, rentenrechtlich nach den Rechtsvorschriften des Staates der letzten Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind."

In dieser Rechtssache hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ohne daß er in der Verordnung Bestimmungen darüber finden konnte, wie Zeiten der Arbeitslosigkeit, während deren ein Grenzgänger Arbeitslosengeld nach den Rechtsvorschriften seines Wohnlands bezog, bei der Berechnung einer Rente zu berücksichtigen sind. Während genaue Bestimmungen nicht bestanden, kam der Gerichtshof zu dem Schluß, daß diese Zeiten nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats anzurechnen seien, in dem der Arbeitnehmer seine letzte Beschäftigung ausgeübt hat.

Dieses Urteil hat die vorhandenen Praktiken über den Haufen geworfen. Da Regelungen in der Gemeinschaftsverordnung fehlten, hatten einzelne Mitgliedstaaten nämlich bis zum Urteilsspruch des Gerichtshofs interne Maßnahmen zur Schließung dieser Lücke getroffen, so daß der Wohnstaat bei den Rentenansprüchen die Zeiten der Leistungsgewährung durch diesen Staat wegen Vollarbeitslosigkeit eines Grenzgängers nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) anrechnen konnte.

Die Anwendung des Beschäftigungslandprinzips birgt die Gefahr, daß Probleme bei der Koordinierung zwischen den bei Renten anzuwendenden Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes und den bei Leistungen wegen Arbeitslosigkeit anzuwendenden Rechtsvorschriften des Wohnlandes auftreten.

Der vorgeschlagene neue Absatz 8 zu Artikel 45 berücksichtigt somit folgende Gesichtspunkte:

- Einbringung des "Wohnlandprinzips" in die Verordnung Nr. 1408/71, so daß der Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person wohnt, bei Renten die Zeiten der Leistungsgewährung durch diesen Staat wegen Vollarbeitslosigkeit der Arbeitnehmer aufgrund des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) anrechnet (erster Unterabsatz);

- Sicherung der Fälle, in denen ein solcher Arbeitnehmer keine Beitragszeiten im Wohnland zurückgelegt hat, weil ja nach den Rechtsvorschriften einzelner Mitgliedstaaten Zeiten der Arbeitslosigkeit nur dann angerechnet werden, wenn Beitragszeiten zurückgelegt wurden (zweiter Unterabsatz);
- Regelung insbesondere der Frage kurzer Versicherungszeiten (Arbeitslosigkeit) nach Artikel 48 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 1408/71, da es möglich ist, daß trotz des zweiten Unterabsatzes des neuen Absatzes 8 zu Artikel 45 die angerechnete Zeit für sich keinen Rentenanspruch verleiht (dritter Unterabsatz).

7. Neuer Artikel 72a

Bei den Erörterungen in der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu den Folgen des "Rebmann"-Urteils haben mehrere Delegationen ein damit zusammenhängendes Problem hinsichtlich der Gewährung der Familienleistungen an die in Artikel 71 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung Nr. 1408/71 erfaßten Arbeitnehmer zur Sprache gebracht.

Dieser Sachverhalt wurde gründlich untersucht mit dem Ergebnis, daß sich zwei konkrete Sachverhalte einstellen können:

- 1) Es kann sein, daß die Familienangehörigen des Arbeitnehmers nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) im Gebiet des anderen Mitgliedstaats wohnen.

In diesem - seltenen - Ausnahmefall erweist sich Artikel 74 voll anwendbar: Ein Arbeitnehmer, der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats bezieht, in dessen Gebiet er wohnt, hat für seine im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnenden Familienangehörigen Anspruch auf die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob sie in dessen Gebiet wohnten.

2) In den meisten Fällen wohnt der in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) erfaßte arbeitslose Arbeitnehmer in demselben Mitgliedstaat wie seine Familienangehörigen. Somit sind die für die Gewährung der Familienleistungen geltenden Regelungen festzulegen; zwar werden nämlich die Verhältnisse der arbeitslosen Arbeitnehmer nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) oder Buchstabe b) Ziffer ii) erster Satz bei der Gewährung der Leistungen wegen Krankheit und Mutterschaft (Artikel 25 Absatz 2) und wegen Invalidität (Artikel 39 Absatz 5) tatsächlich berücksichtigt, aber für die Gewährung der Familienleistungen ist keine ähnliche Regelung vorgesehen.

So erscheint es denn notwendig, daß in die Verordnung ein Artikel aufgenommen wird, wonach der Wohnmitgliedstaat, der gemäß den vorgenannten Artikeln 25 Absatz 2 und 39 Absatz 5 die Leistungen wegen Krankheit und Mutterschaft gewährt und sich zur Gewährung einer Invaliditätsrente veranlaßt sehen kann, der betreffenden Person auch die Familienleistungen zahlt.

8. Neuer Artikel 94 Absatz 10

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 des Rates vom 30. Oktober 1989 wurde der Wortlaut des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geändert.

Diese Änderung war angesichts der Verabschiedung eines neuen Artikels 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geboten, mit dem die vom Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 41/84 (PINNA) herausgearbeiteten Zielvorgaben festgeschrieben wurden. In diesem Urteil vertrat der Gerichtshof die Auffassung, daß der ehemalige Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 insoweit ungültig sei, als er die Gewährung französischer Familienleistungen an Arbeitnehmer, die unter die französischen Rechtsvorschriften fallen, für ihre in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen ausschließe. Infolgedessen hat die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 die Frage der Zahlung der Familienleistungen an die nicht im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen für alle Mitgliedstaaten einheitlich geregelt.

Der neue Absatz 9 zu dem genannten Artikel 94 ist dennoch gegenüber der früheren Fassung insoweit lückenhaft, als er bei Personen, die aufgrund zweiseitiger Abkommen mit Frankreich günstigere Leistungen erhalten, als sie sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ergeben, weggelassen wird. Diese Fallbeispiele waren in der ehemaligen Fassung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) 1408/71 gesichert, sind es aber nach dem neuen Artikel 94 Absatz 9 nicht mehr. Einzelne Familien von Arbeitnehmern, die auf Ansprüche verweisen können, die im Rahmen der Abkommen Frankreichs mit Spanien bzw. mit Portugal erworben wurden, erhalten aber tatsächlich Familienbeihilfen nach einer gegenseitigen Tarifordnung, deren Höhe zwischen den französischen und den örtlichen Beihilfen liegt. Folgerichtig ist daher wiederum ein neuer Absatz 10 zu Artikel 94 über die erworbenen Ansprüche aus zweiseitigen Abkommen einzusetzen.

9. Neuer Artikel 94 Absatz 11

Der neue Absatz 11 zu Artikel 94 ist an dem Grundsatz ausgerichtet, daß nach der ehemaligen Regelung zuerkannte Leistungen, die günstiger sind als die sich aus der jetzigen Verordnung ergebenden, nicht zu kürzen sind.

Absatz 11 soll also der betreffenden Person das Recht einräumen, zu beantragen, daß nach der alten Regelung festgestellte Leistungen zu ihren Gunsten neu festgestellt werden.

10. Änderung des Anhangs I Teil II

Die Änderung in Abschnitt L. Vereinigtes Königreich Buchstabe b) entspricht der Übertragung der Zuständigkeiten der Gesundheitsdienste Gibralters vom "Group Practice Scheme" auf die "Gibraltar Health Authority".

11. Änderung des Anhangs IV

Nach Einführung des Schwerbeschädigtengeldes bedarf es einer Änderung bei Anhang IV, Abschnitt L. Vereinigtes Königreich, zur Einbeziehung dieser Leistung. Deren Höhe richtet sich nämlich nicht nach der Dauer der Versicherungszeiten.

12. Änderungen des Anhangs VI

a) Änderungen zu Abschnitt A. Belgien

Die Anwendung der Artikel 14c und 14d der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Personen, die gleichzeitig eine Arbeitnehmer- oder Selbständigentätigkeit in Belgien und eine Selbständigentätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, wirft die Frage der Umrechnung in einer ausländischen Währung anfallender Selbständigeneinkünfte in belgische Franken auf.

Daher ist dem Abschnitt A. Belgien eine neue Nummer hinzuzufügen, in der diese Frage eigens für die belgischen Träger geregelt wird.

Zu betonen ist ferner, daß mit dem vorliegenden Vorschlag auch Artikel 107 der Durchführungsverordnung angepaßt werden soll.

b) Änderungen zu Abschnitt C. Deutschland

Das deutsche Krankenversicherungsrecht hat mehrere Form- und Sachänderungen erfahren. So wurde die Krankenversicherungsregelung in das Sozialgesetzbuch als dessen Fünftes Buch einbezogen, so daß nur die Bestimmungen über Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie einige sonstige Leistungen in der Reichsversicherungsordnung verblieben sind.

An sachlichen Änderungen sind diejenigen hervorzuheben, die sich auf Rentner beziehen. Bei Letzteren ist nach der neuen Regelung die Versicherungspflicht von der Zurücklegung engerer Vorversicherungszeiten abhängig. Die bisherigen Regelungen bleiben jedoch vorübergehend bis zum 31.12.1993 gültig. Auch Rentner und Rentenantragsteller können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Diese Möglichkeit dürfte für Rentner von Interesse sein, die neben einer deutschen Rente eine weitere Rente beziehen und dadurch bereits krankenversichert sind. Um jedoch zu vermeiden, daß die Sachleistungen für diese Personen immer zu Lasten des anderen Mitgliedstaats gehen, dürfte die Schaffung einer Regelung, die ein gewisses Gleichgewicht sichert, wichtig sein. Die vorgeschlagene Nummer 17 entspricht im übrigen den Ausführungen in Anhang VI Abschnitt J. (Niederlande) Nummer 1.

Weitere Änderungen sind bei den Leistungsarten eingetreten. So enthält das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs den neuen Begriff "Dienstleistung", unter dem jedoch im Sinne der EWG-Verordnungen nichts anderes als "Sachleistungen" zu verstehen ist. Durch die Reform geschaffen werden neue Leistungen für Personen mit Schwerpflegebedürftigkeit; ab 1989 stellt ihnen die Krankenkasse bei Urlaub oder Verhinderung der Pflegeperson eine Ersatzkraft. Ab 1991 übernimmt die Kasse außerdem die Kosten einer bestimmten Anzahl von Pflegeeinsätzen in ihrer Wohnung oder zahlt ihnen einen Geldbetrag für eine private Pflegehilfe.

Wie bereits oben vermerkt, verweist Artikel 1 Buchstabe r) der Verordnung (EWG) 1408/71 in seiner neuen Fassung bezüglich der Grenzen und Voraussetzungen, innerhalb deren Wohnzeiten in einem Mitgliedstaat als Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zu betrachten sind, auf Anhang VI. Am 1. Januar 1986 wurde das deutsche System der gesetzlichen Rentenversicherung geändert. Ab diesem Zeitpunkt werden Zeiten, die für die Erziehung eines Kindes aufgewandt werden (die ersten 12 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt), als Rentenversicherungszeiten betrachtet, soweit das Kind in Deutschland erzogen wird. Die vorgeschlagene neue Nummer 18 soll die Wanderarbeitnehmer sichern, die ihre Tätigkeiten in Deutschland beenden, um sich der Erziehung ihrer Kinder in einem anderen Mitgliedstaat zu widmen. In der neuen Bestimmung sind die Grenzen aufgeführt, innerhalb deren die vorgenannten Zeiten als deutsche Versicherungszeiten betrachtet werden. Bei den obenerwähnten Eltern, die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat erziehen und einen Erziehungsurlaub gemäß dem seit 1. Januar 1986 in Kraft befindlichen Bundeserziehungsgeldgesetz nehmen, ersetzt die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs die Voraussetzung des Wohnens in Deutschland. Es wird vorgeschlagen, daß diese Regelung rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft tritt.

Infolge der vorgenannten Änderungen sind die jetzigen Bestimmungen des Anhangs VI Abschnitt C Nummer 1 zu ändern oder zu streichen.

c) Änderungen zu Abschnitt G. Irland

Nach dem Vorschlag zu dem neuen Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) erweist es sich als wünschenswert, eine neue Nummer in Abschnitt G. Irland einzufügen, um jeden möglichen Zweifel darüber auszuschalten, ob gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) nach Maßgabe der irischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Titels III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 angerechnet werden und ob sie Irland zum zuständigen Staat für die Zahlung der Leistungen gemäß Artikel 18, Artikel 38 und Artikel 39 Absatz 1 derselben Verordnung machen.

Die vorgeschlagene Nummer trägt also diesen Gesichtspunkten Rechnung.

d) Änderungen zu Abschnitt I. Luxemburg

In den neuen luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrentenversicherung, die am 1.1.1988 in Kraft traten, wurde die Voraussetzung der Wahrung der Anwartschaften fallengelassen. In der vorhergehenden Regelung war nämlich außer der Wartezeit vorgesehen, daß für die Begründung des Rentenanspruchs vorausgesetzt wird, daß die Zeit zwischen Versicherungsbeginn und Eintritt des Versicherungsfalles mit 160 Versicherungstagen je Zweijahreszeitraum in der Arbeiterversicherung und mit durchschnittlich 8 Versicherungsmonaten je Jahr in den übrigen Systemen belegt ist.

Die Aufhebung der bisherigen Voraussetzungen wirkt sich auf die Nummer 1 des Abschnitts I. Luxemburg aus, der folglich zu ändern und flexibler zu gestalten ist.

Ferner wurde mit den neuen Rechtsvorschriften die Anrechnung einer Pflichtversicherungszeit von zwölf Monaten für einen Elternteil, der sich der Erziehung eines Kindes widmet, eingeführt. Voraussetzung hierfür ist, daß das Kind nach dem 31.12.1987 geboren wurde und die betreffende Person in den 36 Monaten vor der Geburt des Kindes zwölf Monate lang rentenpflichtversichert gewesen ist und daß sich dieser Zeitraum nicht mit einer luxemburgischen oder ausländischen Versicherungszeit überschneidet. Mit der neuen Bestimmung soll für einen Zeitraum von zwölf Monaten die Lücke geschlossen werden, die im Versicherungsverlauf deshalb auftreten kann, weil die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen hat, um sich der Erziehung ihres Kindes zuzuwenden. Damit der Anspruch auf Anrechnung dieser Zeit nicht durch diese Bestimmung verlorenght, werden Personen, die, nachdem sie in einem anderen Mitgliedstaat versichert gewesen sind, im Zeitpunkt der Geburt des Kindes den luxemburgischen Rechtsvorschriften unterstehen, wobei sie die Voraussetzung zwölfmonatiger Zugehörigkeit zum luxemburgischen System während der der Geburt des Kindes vorausgegangenen 36 Monate nicht erfüllen, wird vorgeschlagen, in Anhang VI, Abschnitt Luxemburg, eine Bestimmung über Zusammenrechnung hinzuzufügen.

e) Änderungen zu Abschnitt J. Niederlande

Die gegenwärtige Fassung der Nummer 1 Buchstabe b) wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/89 eingeführt. Eine wörtliche Auslegung des Passus "zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Artikel auf ihn Anwendung findet" könnte dazu führen, daß diese Bestimmung nie angewendet würde. Damit wird die Streichung dieses Passus notwendig.

Ferner wurden die niederländischen Rechtsvorschriften über "Krankenkostenversicherung" am 1. April 1986 geändert.

Ab diesem Zeitpunkt wurde die Mitversicherung für Personen ab vollendetem 65. Lebensjahr aufgehoben. Die Ehefrau einer Erwerbsperson kann also nicht mehr in den Genuß des Artikels 19 kommen, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet hat. Um einen Krankenversicherungsschutz zu haben, muß die Ehefrau eines in einem anderen Mitgliedstaat Erwerbstätigen künftig eine sogenannte "Standardversicherung" abschließen, für die eine Prämie von rund 196 hfl monatlich zu entrichten ist. Demgegenüber bleibt eine Person, die zum Zeitpunkt der Vollendung ihres 65. Lebensjahres in der niederländischen Pflichtversicherung versichert oder mitversichert ist, ungeachtet jeder Änderung, die später in ihren persönlichen Verhältnissen eintreten könnte, persönlich pflichtversichert. Dies bedeutet, daß die Ehefrau eines in den Niederlanden Erwerbstätigen, die als Mitversicherte beim zuständigen niederländischen Träger eingetragen ist, bei Vollendung ihres 65. Lebensjahres krankenpflichtversichert wird. In der Mehrzahl dieser Fälle liegt der monatliche Beitrag nicht über 40 Gulden.

In Anbetracht der Zielsetzung des Artikels 51 EWG-Vertrag wird deutlich, daß die oben geschilderten Folgen der Änderung der niederländischen Rechtsvorschriften für die Ehegatten von Arbeitnehmern oder Selbständigen, die den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, korrigiert werden müßten.

Der vorgeschlagene neue Buchstabe trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung, so daß die soziale Sicherung der betroffenen Personen erhalten bleibt.

Schließlich ist eine große Anzahl von Änderungen des Systems der sozialen Sicherheit seit 1. Januar 1990 in Kraft. Diese Änderungen erstrecken sich auf die Gestaltung des Beitragseinzugs und die Abschaffung der Altersgrenze für die Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Was das Alter betrifft, wird ab 1. Januar 1990 jeder Ansässige von Geburt an versichert und beitragspflichtig sein. Obwohl jedoch die Erfassung von Geburt an besteht, werden die Ansprüche aufgrund dieser Versicherung nicht von diesem Zeitpunkt an erworben. Im übrigen werden nur die Zeiten nach dem vollendeten 15. Lebensjahr genauso angerechnet wie bei Staatsangehörigen.

Anhang VI Abschnitt J. Niederlande ist dementsprechend anzupassen.

f) Änderung zu Abschnitt L. Vereinigtes Königreich

Infolge der Änderungen im Sozialversicherungssystem des Vereinigten Königreichs müssen einzelne Änderungen in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Anhang VI Abschnitt L. Vereinigtes Königreich, aufgenommen werden.

So ist die gesamte Nummer 4 in ihrer jetzigen Fassung zu streichen, weil das Entbindungsgeld im Vereinigten Königreich im April 1987 wegfiel.

Ferner ist diese Nummer 4 zu ersetzen, damit die neue Pauschalleistung erfaßt wird, die ab April 1988 an die Stelle des wöchentlichen Witwengeldes getreten ist, das vor diesem Zeitpunkt während der ersten 26 Wochen der Witwenschaft gezahlt wurde. Die neue Leistung wird im Unterschied zur früheren nicht besteuert und bedeutet eine finanzielle Soforthilfe für die Witwen, die sie am meisten benötigen.

Wichtig erscheint auch die Änderung des Anhangs VI Abschnitt L. Nummer 13 zur Berücksichtigung der am 6. April 1987 in Kraft getretenen Änderungen, durch welche die Entgeltfaktoren von den Bemessungsgrundlagen für Beiträge der Klasse 1 der Sozialversicherung anstatt von den Beiträgen selbst abgeleitet werden können. Nach dem früheren System stützten sich die letzten Berechnungen zur Ermittlung der Höhe einer Ruhestandsrente auf die Faktoren, die durch Umrechnung der entrichteten Beiträge in eine den tatsächlichen Beitragsbemessungsgrundlagen nahekommende Summe zustandekamen.

Im Oktober 1985 wurde durch die Einführung berufsbezogener Beitragssätze bei den Entgelten die frühere Beziehung zwischen Entgelten und Entgeltfaktoren aufgehoben, denn es war nicht mehr möglich, anhand des Gesamtbetrags entrichteter Beiträge die jeweilige Entgelthöhe zu berechnen, auf die sie sich beziehen. Daraufhin werden die Entgeltfaktoren seit dem 6. April 1987 anhand der tatsächlichen Entgelte und nicht der Beiträge berechnet. Die vorzunehmende Änderung bei Nummer 13 trägt diesen Veränderungen Rechnung und sichert dabei die bestehenden Regelungen für den Zeitraum vom 6. April 1975 bis 5. April 1987.

Außerdem ist in den Anhang VI Abschnitt L. Vereinigtes Königreich eine neue Nummer zur Erfassung des Schwerbeschädigtengeldes aufzunehmen, das am 29. November 1984 bzw. am 8. Januar 1985 durch die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs eingeführt wurde.

Gemäß dem aufzunehmenden neuen Absatz wird das Schwerbeschädigtengeld als eine unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) fallende Leistung bei Invalidität betrachtet und kann aufgrund des Artikels 10 der Verordnung in andere Mitgliedstaaten gezahlt werden. Unter derselben Nummer ist auch vorgesehen, daß Zeiten der Versicherung, der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten für die Begründung des Anspruchs

auf Schwerbeschädigtengeld zusammengerechnet werden. Dies gilt auch für Wohnzeiten in Dänemark.

Das Vereinigte Königreich wird nach Artikel 45 der Verordnung auch Versicherungs- oder Wohnzeiten, die von dem Arbeitnehmer oder Selbstständigen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der übrigen Mitgliedstaaten, denen er unterstand, zurückgelegt wurden, nach dem üblichen Verfahren zusammenrechnen; das Vereinigte Königreich wird auch die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten britischer Versicherung anerkennen.

Kurzum, die neue Nummer trägt der Notwendigkeit Rechnung, alle im Zusammenhang mit dem Schwerbeschädigtengeld nach Artikel 38 und 45 zusammengefaßten Zeiten Zeiten der Anwesenheit oder des Wohnens im Vereinigten Königreich gleichzustellen.

Nach dem Vorschlag, einen neuen Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) aufzunehmen, sind schließlich im Abschnitt Vereinigtes Königreich einige Änderungen vorzunehmen und drei weitere Punkte hinzuzufügen, so daß sichergestellt wird, daß die vorgeschlagene neue Bestimmung keine unerwünschten Folgen hat.

So soll mit der vorgeschlagenen neuen Nummer 18 jeder mögliche Zweifel darüber ausgeschaltet werden, ob nach Maßgabe der britischen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) zurückgelegte Zeiten im Zusammenhang mit Titel III der Verordnung (EWG) 1408/71 angerechnet werden und ob sie das Vereinigte Königreich zum zuständigen Staat für die Gewährung der Leistungen nach Artikel 18, Artikel 38 und Artikel 39 Absatz 1 der genannten Verordnung machen.

In der vorgeschlagenen neuen Nummer 19 soll der Zeitpunkt festgelegt werden, zu dem die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und mit Artikel 10 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 so, wie sie vorgeschlagen werden, aufhören, maßgebend zu sein. Diese Angaben erweisen sich als notwendig, weil die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs hierzu keine Klarstellung zulassen.

Nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs wird nämlich für den Anspruch auf Geldleistungen aufgrund der Krankenversicherung und auf Leistungen bei Mutterschaft eine bestimmte Dauer der Versicherungszugehörigkeit vor Inanspruchnahme der Leistung vorausgesetzt. Wenn das Vereinigte Königreich ehemalige Arbeitnehmer oder Selbständige so behandeln müßte, als unterständen sie noch seinen Rechtsvorschriften bis zum Ende des Zeitraums, in dem sie für den Anspruch auf britische Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft in Frage kommen (dieser Zeitraum reicht bis zu 3 Jahren nach der letzten Beschäftigung), könnte dieser Zustand diejenigen benachteiligen, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt haben und keinen Grund hatten, diese Leistungen in dieser Zeit zu beanspruchen, oder die dies nur zeitweilig getan haben. Obwohl sie nach der britischen Regelung die Versicherung für die Zeiten in Anspruch nehmen könnten, in denen sie Leistungen wegen Krankheit und Mutterschaft beziehen, würden sie in der Zeit des potentiellen Anspruchs für eine Beitragsentrichtung im Rahmen des Systems des Vereinigten Königreichs für andere Zeiträume im Hinblick auf irgendwelche Leistungen nicht in Frage kommen (abgesehen von freiwilligen Beiträgen für Witwen- und Ruhestandsrenten). Anscheinend würde sie auch der neue Wohnstaat für diese Zeiten nicht versichern können. Dies könnte für einige Zeit zum Ausschluß der betreffenden Person aus der laufenden Versicherung zumindest in bezug auf bestimmte Leistungen führen, was eine Lücke im Versicherungsverlauf und den möglichen künftigen Verlust des Leistungsanspruchs bedeuten könnte.

Die vorgeschlagene neue Nummer wurde daher so gestaltet, daß ein solcher Ausfall vermieden wird. Darin ist vorgesehen, daß die betreffende Person bei Wohnsitzverlegung in den anderen Mitgliedstaat oder bei - falls später eintretend - Beendigung der Beschäftigung oder Selbständigentätigkeit, während deren sie den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterstand, nicht weiterhin unter diese Rechtsvorschriften fällt. Die betreffende Person würde jedoch für darauffolgende Zeiten des Bezugs von Leistungen des Vereinigten Königreichs wegen Krankheit, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit des Vereinigten Königreichs, die sich über den Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung erstrecken oder an die Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit unmittelbar anschließen, weiterhin darunter fallen.

Die vorgeschlagene neue Nummer 20 soll sicherstellen, daß die Person, für die die Rechtsvorschriften des neuen Wohnstaats maßgebend geworden sind, dennoch in der Lage ist, Leistungen des Vereinigten Königreichs wegen Krankheit, Mutterschaft oder Invalidität nach Titel III Kapitel 1 oder 2 zu erhalten, auf die sie aufgrund früherer Versicherung noch Anspruch hat. Erhält sie nach diesen Bestimmungen Leistungen des Vereinigten Königreichs wegen Krankheit oder Mutterschaft, wird sie als Arbeitnehmer oder Selbständiger behandelt werden können, so daß der Leistungsanspruch für Kinder aus Kapitel 7 hergeleitet werden kann und bei möglichem Anspruch nach den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten die einschlägigen Vorrangregelungen zum Zuge kommen.

Artikel 2

1. Änderung des Artikels 4 Absatz 10 Buchstaben a) und b) der Verordnung
(EWG) Nr. 574/72

Bei der Verabschiedung der Verordnung (EWG) 3811/86 vom 11. Dezember 1986 wurde versäumt, den Wortlaut des Artikels 4 Absatz 10 Buchstabe a) der Verordnung 574/72 zu ändern. Tatsächlich ist laut Artikel 1 der Verordnung (EWG) 3811/86 der frühere Absatz 2 zu Artikel 14d der Verordnung (EWG) 1408/71 zu Absatz 3 geworden.

Dementsprechend hätte die Verweisung auf diese Bestimmung in Artikel 4 Absatz 10 Buchstabe a) geändert werden müssen. Das Versäumte ist an dieser Stelle nachzuholen. Ferner scheint es wünschenswert, in Buchstabe b) derselben Bestimmung auf Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu verweisen, da dieser Hinweis für die übrigen Mitgliedstaaten gegenüber dem von dieser Bestimmung stärker berührten Vereinigten Königreich nützlich sein kann, auch wenn diese Bestimmung keine besondere Bezugnahme auf eine bezeichnete Stelle enthält.

Nach Aufnahme des neuen Artikels 10b in die Durchführungsverordnung dürfte es schließlich notwendig sein, ihn in Artikel 4 Absatz 10 Buchstabe b) aufzuführen, wo die Bestimmungen genannt werden, aufgrund deren die von den zuständigen Behörden bezeichneten Träger oder Stellen in Anhang 10 der genannten Verordnung aufgeführt sind.

2. Neuer Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Der neue Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) sieht in diesem Entwurf vor, daß Personen, auf die die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht weiterhin anwendbar sind, ohne daß die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats auf sie anwendbar würden, unter die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats fallen, in dem sie wohnen. Unter diesen Umständen muß angegeben werden, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen diese Rechtsvorschriften aufhören, anwendbar zu sein.

Die Aufnahme einer Bestimmung mit entsprechender Klarstellung in die Verordnung erweist sich somit als unbedingt notwendig. Die im Entwurf befürwortete Lösung zur Vermeidung von Verwaltungsschwierigkeiten und uneindeutigen Sachverhalten dürfte die zweckmäßigste sein; so wird nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, die zu gelten aufhören, bestimmt, wann und unter welchen Voraussetzungen dies geschieht. Diese Daten werden dann dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anwendbar werden, auf seinen Antrag übermittelt.

3. Änderung zu Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 enthalten keine Regelungen für den Umrechnungskurs, den der zuständige Träger im Zusammenhang mit dem Einzug der Beiträge nach Artikel 14d Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei der Umrechnung des vom Arbeitnehmer oder Selbständigen in der Währung eines anderen Mitgliedstaats bezogenen Einkommens in seine Landeswährung heranzuziehen hat.

Diese Lücke muß also unbedingt geschlossen werden, indem in dieser Bestimmung auf Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 verwiesen wird, in dem gerade die Umrechnung der Währungen im Zusammenhang mit der Anwendung anderer Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geregelt ist.

4. Änderungen zu Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 1 sind die zuständige Behörde bzw. die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats aufgeführt.

Änderung des Abschnitts L. Vereinigtes Königreich

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ergeben sich aus einer Neugliederung beim britischen Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit, das am 25. Juli 1988 in zwei gesonderete Ministerien geteilt wurde. Diese neuen Ministerien sind das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für soziale Sicherheit. Daraus ergibt sich eine Änderung bei den Positionen für das Vereinigte Königreich in Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

5. Änderungen zu Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 2 sind die zuständigen Träger der einzelnen Mitgliedstaaten aufgeführt.

a) Zu Abschnitt B. Dänemark

Am 1. Juli 1989 erfolgten Verwaltungsneugliederungen mit Unterteilung von Sikringsstyrelsen (Landesanstalt für soziale Sicherheit). Folglich sind Nummer 2 Buchstabe a), Nummer 3 Buchstabe a) und Nummer 4 Buchstabe a) zu ändern.

b) Zu Abschnitt L. Vereinigtes Königreich

i) Die unter Nummer 1 vorgeschlagene Änderung trägt der Übertragung der Zuständigkeiten der Gesundheitsdienste Gibraltars vom "Group Practice Scheme" auf die Gibraltar Health Authority (Gesundheitsbehörde Gibraltar) Rechnung.

ii) Die unter Nummer 2 vorgeschlagene Änderung ist von der gleichen Art wie die obigen Änderungen zu Anhang 1.

6. Änderungen zu Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 3 sind die Träger des Wohnorts und die Träger des Aufenthaltsorts der einzelnen Mitgliedstaaten aufgeführt.

a) Änderung zu Abschnitt B. Dänemark

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Teil I Buchstabe b), Buchstabe c) Ziffer i), Buchstabe d) Ziffer i) und Buchstabe e) sowie zu Teil II sind die gleichen wie die obigen zu Anhang 2.

b) Änderung zu Abschnitt C. Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland sind mehrere Änderungen in den Zuständigkeitsbereichen der Krankenversicherung und der Unfallversicherung eingetreten. So werden die Krankenversicherungen nach dem 31. Dezember 1990 keine Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit mehr vorausgewähren. Ab 1. Januar 1991 fallen Leistungen aus Anlaß eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in die alleinige Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger. Deshalb werden alle Vorschriften über den aushelfenden Träger (z. Zt. noch die Ortskrankenkassen) ab diesem Zeitpunkt geändert werden müssen. Anspruchsbescheinigungen bei Erkrankungen aus Anlaß eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit werden bereits ab 1.1.1989 ausschließlich vom Träger der Unfallversicherung ausgestellt. Ab demselben Zeitpunkt fallen aushilfsweise erbrachte Leistungen aus Anlaß eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nicht mehr unter die Erstattungsverzichtsabkommen. Diese Leistungen müssen daher künftig voll von den deutschen Unfallversicherungsträgern erstattet werden. Dementsprechend ist die Nummer 2 Buchstaben a) und b) zu ändern.

c) Änderung zu Abschnitt L. Vereinigtes Königreich

Die vorgeschlagene Änderung zu den Nummern 1, 2 und 3 ist die gleiche wie die obigen Änderungen zu Anhang 1 und Anhang 2.

7. Änderung zu Anhang 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 4 werden die Verbindungsstellen aufgeführt.

a) Änderung zu Abschnitt A. Belgien

Laut Artikel 58 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 10. April 1971 über Arbeitsunfälle in der Fassung des Artikels 18 des Königlichen Erlasses Nr. 530 vom 31. März 1987 hat die Kasse für Arbeitsunfälle (Fonds des accidents du travail - Fonds voor arbeidsongevallen) im Rahmen der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft insbesondere als Verbindungsstelle im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen zu dienen.

Es handelt sich also um eine neue Aufgabe, die der Kasse für Arbeitsunfälle zugewiesen wird, da ja in Anhang 4 der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 das Ministerium für Sozialordnung als Verbindungsstelle bei Arbeitsunfällen bezeichnet wird.

Diese neue Aufgabe besteht im wesentlichen darin, den Verbindungsstellen der anderen EWG-Mitgliedstaaten die Anträge auf ärztliche Untersuchung von Personen zu übermitteln, die in Belgien einen Arbeitsunfall erlitten haben, aber im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen.

Die Nummer 4 des Abschnitts A. Belgien ist daher entsprechend zu ändern.

b) Änderung zu Abschnitt B. Dänemark

Die vorgeschlagene Änderung zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist die gleiche wie bei Anhang 2.

c) Änderung zu Abschnitt C. Deutschland

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der geänderten Bezeichnung der deutschen Verbindungsstelle.

d) Änderung zu Abschnitt L. Vereinigtes Königreich

Die vorgeschlagene Änderung zum Absatz "Großbritannien" ist die gleiche wie bei Anhang 1.

8. Änderungen zu Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 5 sind die weitergeltenden Durchführungsbestimmungen zu zweiseitigen Abkommen aufgeführt.

Die Verweisung auf Artikel 6 unter Nummer 9 Buchstabe a) ist infolge einer Änderung der belgisch-niederländischen Vereinbarung über Familien- und Geburtsbeihilfen zu streichen.

Nummer 27 Buchstabe e) betreffend das Deutsch-luxemburgische Abkommen vom 20. Juli 1978 ist zu streichen, da sich dieses Abkommen nicht mehr auf Sachleistungen wegen Arbeitsunfalls und Berufskrankheit erstreckt. Diese Änderung gilt erst ab 1. Januar 1991, da die Änderungen in den deutschen Rechtsvorschriften zu diesem Zeitpunkt wirksam werden.

9. Änderungen zu Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 10 sind die von den zuständigen Behörden bezeichneten Träger und Stellen aufgeführt.

- a) Nach Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 des Rates vom 11.12.86 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, insbesondere deren Artikel 14c, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 dürfte es erforderlich sein, in Anhang 10 der letzteren Verordnung für die einzelnen Mitgliedstaaten die in Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erfaßten Stellen für die Durchführung des Artikels 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu bezeichnen, die sich in einzelnen Fällen von den für die Durchführung der Artikel 14 und 14a bezeichneten Stellen unterscheiden können.

Obwohl die zuständigen Stellen bereits in diesem Anhang aufgeführt sind, werden sie es in anderen Fällen ausdrücklich für die Durchführung der Artikel 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der zugehörigen Artikel der Durchführungsverordnung (Artikel 11, 11a und 12a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72). Durch Angabe der von den zuständigen Behörden bezeichneten Träger für die Durchführung des Artikels 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 12a Absätze 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 lassen sich Situationen der Ungewißheit und sogar Fehlerrisiken vermeiden.

Anhang 10 ist somit in den Abschnitten Belgien (neue Nummer 4), Frankreich (neue Nummer 4), Griechenland (neue Nummer 4), Irland (Nummer 1) und Vereinigtes Königreich (Nummer 1) entsprechend zu ändern.

b) Änderung zu Abschnitt B. Dänemark

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den Nummern 1, 2, 3, 6 und 7 sind die gleichen wie zu Anhang 2.

c) Änderungen zu Abschnitt C. Deutschland

- i) Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderung zu Nummer 2 Buchstabe c) erster Satz ergibt sich aus der erfolgten Änderung bei Artikel 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3811/86.
- ii) Die vorgeschlagene Änderung zu Nummer 3 und Nummer 9 Buchstabe a) ist die gleiche wie bei Anhang 4.
- iii) Die vorgeschlagene Änderung zu Nummer 2 Buchstabe c) Ziffer ii), Nummer 8 und Nummer 9 Buchstabe b) ist die gleiche wie bei Anhang 3.
- iv) Die vorgeschlagene Änderung zu Nummer 10 ist die gleiche wie bei Artikel 4 Absatz 10 Buchstabe a) bezüglich der Ersetzung des zum neuen Absatz 3 gewordenen früheren Absatzes 2.

d) Änderungen zu Abschnitt F. Griechenland

Die vorgeschlagene Änderung zur neuen Nummer 6 ist die gleiche wie bei Artikel 4 Absatz 10 Buchstabe a).

Ferner ist infolge einer Zuständigkeitsübertragung bei den griechischen Trägern Anhang 10 dementsprechend anzupassen.

e) Änderung zu Abschnitt I. Luxemburg

Die vorgeschlagene Änderung zu Nummer 1 ist die gleiche wie bei Artikel 4 Absatz 10 Buchstabe a).

f) Änderung zu Abschnitt J. Niederlande

Die Einbeziehung des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in die Artikelaufzählung unter Nummer 1 dieses Abschnitts ergibt sich aus den eingetretenen Änderungen bei den Zuständigkeiten des Sozialversicherungsrates, der ab 1. April 1990 für die Durchführung dieser Bestimmung zuständig ist.

g) Änderungen zu Abschnitt L. Vereinigtes Königreich

- i) Die vorgeschlagene Änderung zu Nummer 1 Absatz Großbritannien ist die gleiche wie bei Anhang 1.
- ii) Die vorgeschlagene Änderung zu Nummer 2 Absatz Großbritannien ist die gleiche wie bei Anhang 1.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(90) 335 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1990)

(90/C 221/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 574/72⁽²⁾ des Rates in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83⁽³⁾ aktualisierten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89⁽⁴⁾, bedürfen einiger Änderungen; von diesen stehen einzelne in Zusammenhang mit Änderungen, welche die Mitgliedstaaten bei ihren Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgenommen haben, während andere technisch bedingt sind und die genannten Verordnungen anhand der bei deren Anwendung gewonnenen Erfahrungen vervollkommen sollen.

Die Begriffsbestimmung für „Versicherungszeiten“ in Artikel 1 Buchstabe r) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist mit Rücksicht auf die neueren Entwicklungen in den Rechtsvorschriften einzelner Mitgliedstaaten

anzupassen; zur Sicherung der Wanderarbeitnehmer ist für den Fall, daß nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Anerkennung eines Zeitraums als Versicherungszeit ausschließlich davon abhängt, daß die betreffende Person in diesem Mitgliedstaat wohnt, vorzusehen, daß diese Voraussetzung insoweit als erfüllt gilt, als dies in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt wird.

Die mit Verordnung (EWG) Nr. 2332/89 vorgenommenen Änderungen zu Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 machen die Anpassung des Wortlauts des Artikels 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erforderlich.

Im Gefolge des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 302/84 (Ten Holder) erschien es erforderlich, in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einen neuen Buchstaben f) aufzunehmen, damit die Rechtsvorschriften bestimmt werden, die für Personen gelten, auf die die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht weiterhin anwendbar sind, ohne daß die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gemäß einer der in den vorausgehenden Buchstaben eben dieses Artikels 13 Absatz 2 genannten Vorschriften oder einer der in den Artikeln 14 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehenen Ausnahmen auf sie anwendbar würden; diese Änderung bedingt auch eine Anpassung des Wortlauts des Artikels 17 derselben Verordnung.

In die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist eine neue Bestimmung einzufügen, wonach Rentner nicht unter die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaats fallen müssen, wenn sie bereits nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie Familienleistungen haben.

Im Gefolge des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 58/87 (Reb-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 16. 11. 1989, S. 1.

mann) erschien es notwendig, einen neuen Absatz in Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einzufügen, wonach der Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer wohnt, von diesem zurückgelegte Zeiten der Vollarbeitslosigkeit, für die von diesem Staat Leistungen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, bei Renten anrechnet.

Hinsichtlich der Fälle arbeitsloser Arbeitnehmer nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii), die im Gebiet desselben Mitgliedstaats wohnen wie ihre Familienangehörigen, ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine Lücke sichtbar geworden; diese gilt es durch Aufnahme einer Bestimmung zu schließen, wonach der Wohnmitgliedstaat, der laut Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft gewährt, der betreffenden Person auch die Familienleistungen auszahlt.

Die neue Fassung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 eingeführt wurde, ist gegenüber der früheren Fassung insofern lückenhaft, als sie die Personen nicht erfaßt, die aufgrund mit Frankreich geschlossener zweiseitiger Abkommen günstigere Leistungen erhalten, als diese sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ergeben; diese Lücke ist durch Einfügen einer Bestimmung zu schließen, mit der die erworbenen Ansprüche gewahrt werden, die sich aus diesen zweiseitigen Abkommen herleiten.

Da durch diese Verordnung ein neuer Absatz 8 in Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingefügt wird, erscheint es notwendig, der betreffenden Person das Recht einzuräumen, zu ihren Gunsten die Neufeststellung der nach der alten Regelung festgestellten Leistungen zu beantragen.

Wegen Übertragung von Zuständigkeiten bei den Gesundheitsdiensten Gibraltars sind einzelne Änderungen zu Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erforderlich.

Wegen Einführung eines in der Höhe nicht versicherungszeitbezogenen Schwerbeschädigtengeldes im Vereinigten Königreich sind einzelne Änderungen zu Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erforderlich.

Zur Lösung des Problems der Umrechnung in ausländischer Währung bezogener Einkommen von Selbständigen in belgische Franken sind in Anhang VI Abschnitt „A. Belgien“ der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einzelne Änderungen vorzunehmen.

In Anhang VI Abschnitt „C. Deutschland“ der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 müssen einzelne Nummern geändert werden, damit sowohl mehreren Änderungen in Form und Inhalt, die bei den deutschen Rechtsvorschriften zur Krankenversicherung eingetreten sind, als auch

der durch die vorliegende Verordnung bewirkten Änderung zu Artikel 1 Buchstabe r) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entsprochen wird.

Nach Aufnahme des neuen Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in die vorliegende Verordnung sind der Abschnitt „G. Irland“ und der Abschnitt „L. Vereinigtes Königreich“ des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Klärung der Anwendung dieser neuen Bestimmung gegenüber diesen beiden Staaten zu ändern.

Mit Rücksicht auf die eingetretenen Änderungen in den luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrentenversicherung ist Anhang VI Abschnitt „I. Luxemburg“ der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ändern.

In Anhang VI Abschnitt „J. Niederlande“ der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind einzelne Änderungen erforderlich, und zwar einmal wegen der eingetretenen Änderungen in den niederländischen Rechtsvorschriften über Krankheitskostenversicherung und zum anderen wegen der Änderungen bei der Beitragserhebung und wegen des Wegfalls der Altersgrenze für die Beitragspflicht aufgrund der Sozialversicherung; auch die Nummer 1 Buchstabe b) desselben Abschnitts ist zwecks Klärstellung zu ändern.

Änderungen in Anhang VI Abschnitt „L. Vereinigtes Königreich“ der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind erforderlich wegen des Wegfalls britischer Leistungen bei Mutterschaft, der Einführung einer neuen Witwenpauschale, der Änderung bei der Berechnung der zur Bemessung der Beiträge der Klasse 1 zur Sozialversicherung herangezogenen Entgelte und der Einführung des Schwerbeschädigtengeldes.

Artikel 4 Absatz 10 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist sowohl mit Rücksicht darauf, daß der frühere Absatz 2 des Artikels 14d der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 laut Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 zu Absatz 3 geworden ist, als auch zwecks Aufnahme einer Verweisung auf Artikel 8 und den durch die vorliegende Verordnung eingebrachten neuen Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern.

Infolge der Einführung des neuen Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe f) durch die vorliegende Verordnung, wonach Personen, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht weiterhin unterliegen, ohne daß die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats auf sie anwendbar würden, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegen, in dessen Gebiet sie wohnen, ist eine Regelung vorzusehen, in der festgelegt wird, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen diese Rechtsvorschriften nicht weiter gelten.

In Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 muß eine Verweisung auf Artikel

14d Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingefügt und damit der für den Einzug der Beiträge aufgrund dieser Bestimmung heranzuziehende Umrechnungskurs vorgesehen werden, wenn das von einem Arbeitnehmer oder Selbständigen in der Währung eines anderen Mitgliedstaats bezogene Einkommen in die Landeswährung umzurechnen ist.

Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist in Abschnitt „L. Vereinigtes Königreich“ wegen der Teilung des britischen Ministeriums für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit in zwei getrennte Ministerien zu ändern.

Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist zu ändern, um einmal den in Dänemark eingetretenen verwaltungsmäßigen Umstrukturierungen mit Aufteilung der dänischen Landesanstalt für soziale Sicherheit und zum anderen den Übertragungen von Zuständigkeiten bei den Gesundheitsdiensten Gibraltars sowie der Teilung des britischen Ministeriums für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit in zwei getrennte Ministerien zu entsprechen.

Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist zu ändern, um sowohl der Aufteilung der dänischen Landesanstalt für soziale Sicherheit als auch der Tatsache, daß ab 1. Januar 1991 die Leistungen wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit in Deutschland in die alleinige Zuständigkeit der deutschen Unfallversicherungsträger fallen werden, sowie den Übertragungen von Zuständigkeiten bei den Gesundheitsdiensten Gibraltars und der Teilung des britischen Ministeriums für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit in zwei getrennte Ministerien Rechnung zu tragen.

Änderungen bei Anhang 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind erforderlich, um sowohl der neuen Aufgabe der belgischen Kasse für Arbeitsunfälle als Verbindungsstelle im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen als auch der Aufteilung der dänischen Landesanstalt für soziale Sicherheit, der Änderung in der Bezeichnung der deutschen Verbindungsstelle bei Krankenversicherung und der Teilung des britischen Ministeriums für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit in zwei getrennte Ministerien zu entsprechen.

Wegen der eingetretenen Änderung in der Vereinbarung vom 7. Februar 1964 zwischen den Niederlanden und Belgien über Familien- und Geburtsbeihilfen und mit Rücksicht auf die Änderungen zur Vereinbarung vom 20. Juli 1978 zwischen Deutschland und Luxemburg, die sich nicht mehr auf Sachleistungen der Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenversicherung erstreckt, ist die Änderung des Anhangs 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erforderlich.

Zur Angabe der von den zuständigen Behörden bezeichneten Träger bei Anwendung des Artikels 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 12a Absätze 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 für Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland und das Verei-

nigte Königreich ist Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in den diese Staaten betreffenden Abschnitten zu ändern.

Aufgrund der Aufteilung der dänischen Landesanstalt für soziale Sicherheit und wegen der notwendig gewordenen Streichung der Verweisung auf Artikel 14c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Anhang 10 Abschnitt „C. Deutschland“ Nummer 2 Buchstabe c) erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 infolge der durch Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 herbeigeführten Änderungen sind in Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in den Abschnitten „B. Dänemark“ und „C. Deutschland“ die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Die Änderung des Anhangs 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erscheint in Abschnitt „C. Deutschland“ erforderlich, weil die Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit in Deutschland ab 1. Januar 1991 in die alleinige Zuständigkeit der deutschen Unfallversicherungsträger fallen, weil der frühere Absatz 2 des Artikels 14d der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu Absatz 3 geworden ist und weil der Änderung in der Bezeichnung der deutschen Verbindungsstelle bei Krankenversicherung Rechnung zu tragen ist.

Der frühere Absatz 2 zu Artikel 14d der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist zu dem neuen Absatz 3 geworden, so daß die Verweisungen auf diese Bestimmung in den Abschnitten „F. Griechenland“ und „I. Luxemburg“ des Anhangs 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu berichtigen sind.

Anhang 10 Abschnitt „F. Griechenland“ der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 muß mit Rücksicht auf die Zuständigkeitsübertragung bei den griechischen Trägern der sozialen Sicherheit für Seeleute angepaßt werden.

Infolge der eingetretenen Änderungen bei den Zuständigkeiten des Sozialversicherungsrats in den Niederlanden und infolge der Teilung des britischen Ministeriums für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit in zwei getrennte Ministerien erscheint die jeweils entsprechende Anpassung in Abschnitt „J. Niederlande“ und Abschnitt „L. Vereinigtes Königreich“ in Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Buchstabe r) wird nach den Worten „... als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;“ der folgende Satz angefügt:

„setzt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Anerkennung als Versicherungszeit allein voraus, daß die betreffende Person in diesem Mit-

gliedstaat wohnt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, soweit dies im Anhang VI bestimmt ist.“

2. In Artikel 12 Absatz 4 werden in der dritten und vierten Zeile die Worte „gemäß Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c)“ ersetzt durch „gemäß Artikel 57 Absatz 5“.

3. In Artikel 13 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) Eine Person, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht weiterhin unterliegt, ohne daß die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gemäß einer der Vorschriften in den vorhergehenden Buchstaben auf sie anwendbar würden, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnt, nach Maßgabe allein dieser Rechtsvorschriften.“

4. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Ausnahmen von den Artikeln 13 bis 16

Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Staaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Stellen können im Interesse bestimmter Personengruppen oder bestimmter Personen Ausnahmen von den Artikeln 13 bis 16 vereinbaren.“

5. Unter Titel II wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 17a

Wohnt ein Rentner, dem eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Renten nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten geschuldet werden, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, so kann er auf Antrag von der Anwendung der Rechtsvorschriften dieses letzteren Staates freigestellt werden, sofern er diesen Rechtsvorschriften nicht aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt.“

6. Dem Artikel 45 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Zeiten der Vollarbeitslosigkeit, während denen der Arbeitnehmer Leistungen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) erster Satz oder Buchstabe b) Ziffer ii) erster Satz bezieht, werden vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer wohnt, gemäß den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften berücksichtigt, als ob er während seiner letzten Beschäftigung diesen Rechtsvorschriften unterlegen hätte.“

Können im Aufenthaltsland des Betroffenen zurückgelegte Zeiten der Vollarbeitslosigkeit nur be-

rücksichtigt werden, wenn dortselbst Beitragszeiten zurückgelegt worden sind, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn Beitragszeiten in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden.

Können diese Zeiten nach den genannten Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt werden, so werden sie unbeschadet Unterabsatz 2 vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, entsprechend den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften berücksichtigt.“

7. Dem Kapitel 7 Teil 1 wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 72a

Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, für den Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) erster Satz oder Buchstabe b) Ziffer ii) erster Satz gilt, bezieht für seine in demselben Mitgliedstaat wie er wohnenden Familienangehörigen die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob diese Rechtsvorschriften für ihn während seiner letzten Beschäftigung gegolten hätten; dabei ist gegebenenfalls Artikel 72 zu berücksichtigen. Diese Leistungen gewährt der Träger des Wohnorts zu seinen Lasten.“

8. Dem Artikel 94 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Anwendung des Artikels 73 darf zu keiner Minderung der Ansprüche führen, die die betreffenden Personen am 15. November 1989 im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats haben. Für Personen, denen zu diesem Zeitpunkt aufgrund zweiseitiger Vereinbarungen zwischen Frankreich und Spanien sowie zwischen Frankreich und Portugal günstigere Leistungen zustehen, gelten diese Vereinbarungen so lange weiter, wie diese Personen den spanischen oder portugiesischen Rechtsvorschriften unterliegen. Dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als einem Monat sowie Zeiten des Leistungsbezugs wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit außer Betracht.“

Die Einzelheiten der Durchführung dieser Vorschriften, insbesondere die Aufteilung der durch diese Vorschriften bewirkten Lasten, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten oder deren zuständigen Behörden in gemeinsamem Einvernehmen nach Stellungnahme der Verwaltungskommission festgelegt.“

9. Dem Artikel 94 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Ansprüche der Betroffenen, deren Rente vor Inkrafttreten des Artikels 45 Absatz 8 festgestellt worden ist, können auf Antrag nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz 8 neu festgestellt werden.“

10. In Anhang I Teil II Buchstabe „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ werden unter Buchstabe b) die Worte „Verordnung über das ärztliche System der Gruppenpraxis 1973 (Group Practice Medical Scheme Ordinance 1973)“ durch die Worte „Verordnung über die Gesundheitsfürsorge (Gesundheitsbehörde Gibraltar) 1987 Medical (Gibraltar Health Authority) Ordinance 1987“ ersetzt.

11. In Anhang IV Buchstabe „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH“

i) erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Großbritannien

Abschnitt 15 und Abschnitt 36 des Gesetzes über die soziale Sicherheit 1975 (Social Security Act 1975).

Die Abschnitte 14, 15 und 16 des Gesetzes über die Renten der sozialen Sicherheit 1975 (Social Security Pensions Act 1975).“;

ii) erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Nordirland

Abschnitt 15 und Abschnitt 36 des Gesetzes über die soziale Sicherheit in Nordirland 1975 [Social Security (Northern Ireland) Act 1975].

Die Artikel 16, 17 und 18 der Verordnung über die Renten der sozialen Sicherheit (Nordirland) 1975 [Social Security Pensions (Northern Ireland) Order 1975].“

12. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben „A. BELGIEN“ wird folgende Nummer angefügt:

„8. Bei der Anwendung der Artikel 14a Absätze 2, 3 und 4, 14c Buchstabe a) und 14d der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird für die Berechnung des im Bezugsjahr erzielten Arbeitseinkommens, das der Festsetzung der Beiträge gemäß dem Sozialstatut der Selbständigen zugrundegelegt wird, der jahresdurchschnittliche Umrechnungskurs des Jahres, in dem dieses Einkommen erzielt wurde, herangezogen.

Der Umrechnungskurs ist das jährliche Mittel der gemäß Artikel 107 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Umrechnungskurse.“

b) In Buchstabe „C. DEUTSCHLAND“

i) ist Nummer 6 zu streichen;

ii) werden die Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 zu den Nummern 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15;

iii) erhält die neue Nummer 12 folgende Fassung:

„12. Für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und Artikel 56 Gesundheits-Reformgesetz sind die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, während deren die betreffende Person Anspruch auf Sachleistungen im Krankheitsfall hatte, im erforderlichen Umfang wie nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten zu berücksichtigen, soweit sie sich nicht mit nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten überschneiden.“;

iv) erhält die neue Nummer 13 folgende Fassung:

„13. Für die Gewährung von Geldleistungen nach § 47 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), § 200 Absatz 2 und § 561 Absatz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) an Versicherte, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, berechnen die deutschen Versicherungsträger das für die Bemessung der Leistungen maßgebliche Nettoarbeitsentgelt so, als ob sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnten.“;

v) wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Für die Gewährung von Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit gemäß §§ 53 ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) im Rahmen der Sachleistungshilfe berücksichtigt der Träger des Wohnorts Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, als handele es sich um Zeiten, die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.“;

vi) wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Wer eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften und eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats bezieht, gilt für die An-

wendung des Artikels 27 der Verordnung als Anspruchsberechtigter in bezug auf Sachleistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung, wenn er nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung befreit ist.“;

vii) wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Als Versicherungszeit wegen Kindererziehung nach den deutschen Rechtsvorschriften gilt auch die Zeit, in der die Erziehung eines Kindes durch den betroffenen Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, soweit dieser Arbeitnehmer nach § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt werden darf oder Erziehungsurlaub gemäß § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz nimmt und er nicht eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ausgeübt hat.“

c) In Buchstabe „G. IRLAND“ wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Nach Maßgabe der irischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung

i) werden im Zusammenhang mit Titel III der Verordnung nicht als nach Maßgabe der irischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten gemäß diesem Buchstaben berücksichtigt;

ii) machen Irland nicht zum zuständigen Staat für die Zahlung von Leistungen nach Artikel 18, Artikel 38 oder Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung.“

d) In Buchstabe „I. LUXEMBURG“

i) erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Abweichend von Artikel 94 Absatz 2 der Verordnung werden Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die ein Arbeitnehmer oder Selbständiger vor dem 1. Januar 1946 oder vor einem in einem zweiseitigen Abkommen festgelegten früheren Zeitpunkt nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, des Alters oder des Todes zurückgelegt hat, nur insoweit berücksichtigt, als der Betreffende nach dem entsprechenden Zeitpunkt sechs Versicherungsmonate im luxemburgischen System

nachweisen kann. Soweit mehrere zweiseitige Abkommen in Betracht kommen, werden die Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten von dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt an berücksichtigt.“;

ii) wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Bei der Anrechnung der Versicherungszeit nach Artikel 171, 7) Sozialversicherungsordnung berücksichtigt der luxemburgische Träger die von der betreffenden Person nach Maßgabe der Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, als ob es sich um nach Maßgabe der von ihm angewendeten Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten handelte. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist, daß der Betreffende zuletzt Versicherungszeiten nach luxemburgischen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.“

e) In Buchstabe „J. NIEDERLANDE“

i) wird in Nummer 1 Buchstabe b) der Satzteil „zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Artikel auf ihn Anwendung findet,“ gestrichen;

ii) wird in Nummer 1 folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Ungeachtet des Artikels 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird der Ehegatte eines unter die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als der Niederlande fallenden Arbeitnehmers oder Selbständigen, der bei einer niederländischen Krankenkasse (Ziekenfonds) als Mitversicherter für Rechnung des zuständigen Trägers des anderen Mitgliedstaats eingetragen ist, nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Anwendung des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung weiterhin als Familienangehöriger des Arbeitnehmers bzw. Selbständigen geführt. Diese Regelung gilt sinngemäß bei der Anwendung des Artikels 28 der Verordnung auf den Ehegatten eines nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als der Niederlande Rentenberechtigten.“;

iii) wird in Nummer 2 folgender Buchstabe angefügt:

„i) Für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 der Verordnung gelten als zurückgelegte Versicherungszeiten ausschließlich die Versicherungszeiten, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres nach

dem niederländischen Gesetz über die allgemeine Altersversicherung (AOW) zurückgelegt wurden.“;

iv) wird in Nummer 3 folgender Buchstabe eingefügt:

„a) i) Für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 der Verordnung gelten als zurückgelegte Versicherungszeiten ausschließlich die Versicherungszeiten, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres nach dem niederländischen Gesetz über die Allgemeine Witwen- und Waisenversicherung (AWW) zurückgelegt wurden.“;

v) wird Nummer 3 a) zu Nummer 3 a) ii).

f) In Buchstabe „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH“

i) werden in Nummer 3 Buchstabe b) nach den Worten „Gelten nach Titel II der Verordnung“ folgende Worte eingefügt: „unter Ausschuß des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe f)“;

ii) erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gewährte Witwenpauschale (widow's payment) gilt im Zusammenhang mit Kapitel 3 der Verordnung als Hinterbliebenenrente.“;

iii) werden in Nummer 5 nach den Worten „Sind nach Titel II der Verordnung“ folgende Worte eingefügt: „unter Ausschuß des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe f)“;

iv) erhält die Nummer 13.1 folgende Fassung:

„13.1. Bei der Berechnung des Entgeltfaktors (earnings factor) zur Feststellung des Leistungsanspruchs nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs wird vorbehaltlich der Nummer 15 jede Woche, während deren für den Arbeitnehmer oder Selbständigen die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats galten und die im betreffenden Einkommensteuerjahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs begonnen hat, wie folgt gezählt:

a) für Zeiten vom 6. April 1975 bis 5. April 1987:

i) für jede Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnwoche als Arbeitnehmer wird die

betreffende Person so angesehen, als habe sie als Arbeitnehmer (employed earner) den Beitrag für ein Entgelt in Höhe von zwei Dritteln der Entgeltobergrenze für diese Woche entrichtet;

ii) für jede Versicherungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnwoche als Selbständiger wird die betreffende Person so angesehen, als habe sie als Selbständiger einen Beitrag in Klasse 2 entrichtet;

b) für Zeiten ab dem 6. April 1987:

i) für jede Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnwoche als Arbeitnehmer wird die betreffende Person so angesehen, als habe sie ein wöchentliches Entgelt bezogen, auf das Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von zwei Dritteln der für diese Woche gültigen Entgeltobergrenze entrichtet worden sind;

ii) für jede Versicherungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnwoche als Selbständiger wird die betreffende Person so angesehen, als habe sie als Selbständiger einen Beitrag in Klasse 2 entrichtet;

c) für jede volle Woche, für die die betreffende Person eine einer Versicherungszeit, Beschäftigungszeit bzw. Zeit einer selbständigen Tätigkeit oder Wohnzeit gleichgestellte Zeit geltendmachen kann, wird sie so angesehen, als seien ihr Beiträge bzw. Entgelte in dem Umfang gutgeschrieben worden, der erforderlich ist, um ihren Gesamtentgeltfaktor für dieses Steuerjahr auf die Höhe zu bringen, die gefordert ist, damit dieses Steuerjahr zu einem anrechnungsfähigen Jahr (reckonable year) im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Beitrags- bzw. Entgeltgutschrift wird.“;

v) erhält Nummer 13.2 Buchstabe a) folgende Fassung:

„13.2. Für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung gilt folgendes:

- a) Hat ein Arbeitnehmer in einem Einkommensteuerjahr, das am oder nach dem 6. April 1975 beginnt, Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich zurückgelegt und führt die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a) Ziffer i) oder des Absatzes 1 Buchstabe b) Ziffer i) dazu, daß dieses Jahr für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung als anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zählt, so wird vermutet, daß er in diesem Jahr 52 Wochen lang in dem anderen Mitgliedstaat versichert gewesen ist.“;

vi) wird die folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Für die Begründung des Anspruchs auf Schwerbeschädigtengeld gilt für Arbeitnehmer oder Selbständige, die nach Titel II der Verordnung unter Ausschluß des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe f) den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterliegen oder unterlagen, folgendes:

- a) Es wird davon ausgegangen, daß sie während des gesamten Zeitraums, während dessen sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständige ausgeübt haben und den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterlagen, im Vereinigten Königreich anwesend oder wohnhaft waren, obwohl sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnten oder sich dort aufhielten;
- b) sie haben Anspruch darauf, daß Versicherungszeiten, die sie als Arbeitnehmer oder Selbständige im Hoheitsgebiet oder nach Maßgabe der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt haben, Zeiten der Anwesenheit oder des Wohnens im Vereinigten Königreich gleichgestellt werden.“;

vii) wird die folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zurückgelegte Zeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung können

- i) im Zusammenhang mit Titel III der Verordnung nicht aufgrund dieser

Bestimmung als nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zurückgelegte Zeiten berücksichtigt werden;

- ii) das Vereinigte Königreich nicht zum zuständigen Staat für die Zahlung von Leistungen nach Artikel 18, Artikel 38 oder Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung machen.“;

viii) wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Für eine Person, die als Arbeitnehmer oder Selbständiger früher den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterlag, gelten vorbehaltlich mit einzelnen Mitgliedstaaten geschlossener Vereinbarungen für die Durchführung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung und des Artikels 10b der Durchführungsverordnung die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs nach Ablauf des letzten der drei folgenden Tage nicht weiter:

- a) der Tag, an dem der Wohnsitz in den in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) genannten anderen Mitgliedstaat verlegt wird;
- b) der Tag, an dem die dauernde oder vorübergehende Arbeitnehmer- oder Selbständigentätigkeit, während deren diese Person den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterlag, eingestellt wird;
- c) der letzte Tag eines Zeitraums, in dem britische Leistungen wegen Krankheit, Mutterschaft (einschließlich Sachleistungen, für deren Gewährung das Vereinigte Königreich der zuständige Staat ist) oder Arbeitslosigkeit bezogen wurden und der:
- i) vor dem Tag des Wohnsitzwechsels in einen anderen Mitgliedstaat begann oder — bei späterem Beginn —

- ii) unmittelbar auf die Aufnahme einer Beschäftigung oder Selbständigentätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat folgte, während diese Person noch den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterlag.“;

ix) wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Die Tatsache, daß eine Person nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung, Artikel 10b der Durchführungsverordnung und Nummer 19 oben den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterstellt wird, steht folgender Regelung nicht entgegen:

- a) Die Bestimmungen für Arbeitnehmer oder Selbständige in Titel III Kapitel 1 und Kapitel 2 Abschnitt 1 sowie in Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung werden vom Vereinigten Königreich als dem zuständigen Staat auf sie angewandt, wenn sie im Sinne dieser Bestimmungen Arbeitnehmer oder Selbständiger bleibt und zuletzt nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs als solcher versichert war;
- b) für die Anwendung des Titels III Kapitel 7 und 8 der Verordnung oder der Artikel 10 oder 10a der Durchführungsverordnung wird sie als Arbeitnehmer oder Selbständiger behandelt, sofern entsprechend den Bestimmungen unter Buchstabe a) Leistungen des Vereinigten Königreichs gemäß Titel III Kapitel 1 zu zahlen sind.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 10:

- i) werden unter a) die Worte „Artikel 14d Absatz 2“ durch „Artikel 14d Absatz 3“ ersetzt und wird nach dem Wort „Verordnung“ eingesetzt: „Artikel 14c“;
- ii) werden unter b) nach „Artikel 6 Absatz 1“ die Worte eingefügt: „Artikel 8, Artikel 10b“.

2. In Titel III wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 10b

Der Zeitpunkt und die Voraussetzungen, zu denen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht weiter für die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung genannte Person gelten, werden nach diesen Rechtsvorschriften bestimmt. Der Träger, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften auf diese Person anwendbar werden, erkundigt sich bei dem von der zuständigen Behörde des ersten Mitgliedstaats bezeichneten Träger nach diesem Zeitpunkt.“

3. In Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a) werden nach den Worten „Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4“ die Worte „Artikel 14d Absatz 1“ eingefügt.

4. In Anhang 1 Buchstabe „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

i) erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Secretary of State for Social Security (Minister für soziale Sicherheit), London“;

ii) erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Secretary of State for Health (Minister für Gesundheitswesen), London“;

iii) werden die Nummern 2, 3, 4, 5 und 6 zu den Nummern 3, 4, 5, 6 und 7;

iv) erhält die neue Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Director of the Gibraltar Health Authority (Direktor der Gesundheitsbehörde Gibraltar)“.

5. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe „B. DÄNEMARK“

i) wird in Nummer 2 Buchstabe a) „Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit)“ zu „Socialstyrelsen (Landessozialverwaltung)“;

ii) wird in Nummer 3 Buchstabe a) „Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit)“ zu „Socialstyrelsen (Landessozialverwaltung)“;

iii) wird in Nummer 4 Buchstabe a) „Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit)“ zu „Arbejdsskade styrelsen (Landesarbeitsunfallverwaltung)“.

b) In Buchstabe „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH“

i) wird in Nummer 1 der Absatz betreffend Gibraltar ersetzt durch: „Gibraltar Health Authority (Gesundheitsbehörde Gibraltar)“;

ii) werden in Nummer 2 in dem Absatz betreffend Großbritannien die Worte „Health and ... (Gesundheitswesen und ...)“ gestrichen.

6. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe „B. DÄNEMARK“ Nummer „1. Träger des Wohnorts“

i) wird in Buchstabe b) und in Buchstabe c) Ziffer i) „Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit)“ zu „Socialstyrelsen (Landessozialverwaltung)“;

ii) wird in Buchstabe d) Ziffer i) „Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit)“ zu „ArbejdsskDESTYRELSEN (Landesarbeitsunfallverwaltung)“;

iii) wird in Buchstabe e) „Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit)“ zu „Socialstyrelsen (Landessozialverwaltung)“.

In Nummer „2. Träger des Aufenthaltsorts“

wird in Buchstabe b) Ziffer i) „Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit)“ zu „ArbejdsskDESTYRELSEN (Landesarbeitsunfallverwaltung)“.

b) In Buchstabe „C. DEUTSCHLAND“ werden unter Nummer 2 die Buchstaben a) und b) wie folgt zusammengefaßt:

„2. In allen Fällen Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, St. Augustin“.

c) In Buchstabe „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH“

i) wird in Nummer 1 der Absatz betreffend Gibraltar wie folgt gefaßt:

„Gibraltar: Gibraltar Health Authority (Gesundheitsbehörde Gibraltar)“;

ii) werden in Nummer 2 in dem Absatz betreffend Großbritannien die Worte „Health and ... (Gesundheitswesen und ...)“ gestrichen;

iii) werden in Nummer 3 in dem Absatz betreffend Großbritannien die Worte „Health and ... (Gesundheitswesen und ...)“ gestrichen.

7. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe „A. BELGIEN“ erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

a) Arbeitsunfälle:

Fonds des accidents du travail, Bruxelles — Fonds voor arbeidsongevallen, Brüssel (Kasse für Arbeitsunfälle)

b) Berufskrankheiten:

Ministère de la Prévoyance sociale, Bruxelles — Ministerie voor Sociale Voorzorg, Brüssel (Ministerium für Sozialordnung)“.

b) In Buchstabe „B. DÄNEMARK“

i) wird in den Nummern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 „Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit)“ zu „Socialstyrelsen (Landessozialverwaltung)“;

ii) wird in Nummer 4 „Sikringsstyrelsen (Staatliche Verwaltung für soziale Sicherheit)“ zu „ArbejdsskDESTYRELSEN (Landesarbeitsunfallverwaltung)“.

c) In Buchstabe „C. DEUTSCHLAND“ wird „Bundesverband der Ortskrankenkassen“ zu „AOK — Bundesverband“.

d) In Buchstabe „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ werden in dem Absatz betreffend Großbritannien die Worte „Health and ... (Gesundheitswesen und ...)“ gestrichen.

8. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer „9. BELGIEN — NIEDERLANDE“ wird in Buchstabe a) die Verweisung auf Artikel 6 gestrichen.

b) In Nummer „27. DEUTSCHLAND — LUXEMBURG“ wird der Buchstabe e) gestrichen.

9. Anhang 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe „A. BELGIEN“ werden die Nummern 4, 5, 6 und 7 zu den Nummern 5, 6, 7 und 8.

Eine neue Nummer 4 folgenden Wortlauts wird eingefügt:

„4. Bei Anwendung des Artikels 14c der Verordnung und des Artikels 12a der Durchführungsverordnung:

Arbeitnehmertätigkeit:

Office national de sécurité sociale, Bruxelles — Rijksdienst voor maatschappelijke zekerheid, Brüssel (Landesanstalt für soziale Sicherheit)

Selbständigkeitstätigkeit:

Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles — Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen, Brüssel (Landessozialversicherungsanstalt für Selbständige)“.

b) In Buchstabe „B. DÄNEMARK“

i) wird in den Nummern 1, 2, 3 und 6 „Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit)“ zu „Socialstyrelsen (Landessozialverwaltung)“;

ii) erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:

a) Leistungen gemäß Titel III Kapitel 1 bis 3 sowie Kapitel 5, 7 und 8 der Verordnung:

- Socialstyrelsen (Landessozialverwaltung), København
- b) Leistungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung:
- Arbejdsskadestyrelsen (Landesarbeitsunfallverwaltung), København
- c) Leistungen gemäß Titel III Kapitel 6 der Verordnung:
- Direktoratet for Arbejdsløshedsforsikringen (Landesamt für Arbeitslosenversicherung), København
- c) In Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“
- i) wird in Nummer 2 Buchstabe c) erster Satz nach „des Artikels 14c“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen;
- ii) erhält Nummer 2 Buchstabe c) Ziffer ii) folgende Fassung:
- „Nicht krankenversicherte Personen:
- bei Angestellten: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin;
- bei Arbeitern: der jeweils zuständige Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“;
- iii) wird in Nummer 3 „Bundesverband der Ortskrankenkassen“ zu „AOK-Bundesverband“;
- iv) erhält Nummer 8 folgende Fassung:
- „Bei Anwendung
- a) des Artikels 36 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- AOK-Bundesverband, Bonn 2
- b) des Artikels 63 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, St. Augustin
- c) des Artikels 75 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg“;
- v) wird in Nummer 9 Buchstabe a) „Bundesverband der Ortskrankenkassen“ zu „AOK-Bundesverband“;
- vi) wird Nummer 9 Buchstabe b) wie folgt gefaßt:
- „b) Erstattungen von Sachleistungen, die nichtleistungsberechtigten Arbeitnehmern bei Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 62 Absatz 2 der Durchführungsverordnung gewährt wurden:
- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, St. Augustin“;
- vii) wird in Nummer 10 „Bei Anwendung des Artikels 14d Absatz 2 der Verordnung“ zu „Bei Anwendung des Artikels 14d Absatz 3 der Verordnung“;
- d) In Abschnitt „E. FRANKREICH“ werden die Nummern 4, 5, 6, 7, 8 und 9 zu den Nummern 5, 6, 7, 8, 9 und 10.
- Eine neue Nummer 4 folgenden Wortlauts wird eingefügt:
- „4. Bei Anwendung des Artikels 14d der Verordnung und des Artikels 12a Absätze 7 und 8 der Durchführungsverordnung:
- a) Artikel 12a Absatz 7 der Durchführungsverordnung:
- i) Arbeitnehmertätigkeit in Frankreich und nichtlandwirtschaftliche selbständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat:
- Caisse mutuelle régionale (Regionale Krankenkasse auf Gegenseitigkeit),
- ii) Arbeitnehmertätigkeit in Frankreich und landwirtschaftliche selbständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat:
- Caisse de mutualité sociale agricole (Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung in der Landwirtschaft);
- b) Artikel 12a Absatz 8 der Durchführungsverordnung:
- i) Nichtlandwirtschaftliche selbständige Tätigkeit in Frankreich:
- Caisse mutuelle régionale (Regionale Krankenkasse auf Gegenseitigkeit),
- ii) Landwirtschaftliche selbständige Tätigkeit in Frankreich:
- Caisse de mutualité sociale agricole (Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung in der Landwirtschaft);

- c) bei nichtlandwirtschaftlicher selbständiger Tätigkeit in Frankreich und Arbeitnehmer-tätigkeit in Luxemburg ist dem Betreffenden der Vordruck E 101 auszustellen, der ihn der Caisse mutuelle régionale (Regionale Krankenkasse auf Gegenseitigkeit) vorlegt“.
- e) In Abschnitt „F. GRIECHENLAND“
- i) werden die Nummern 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 zu den Nummern 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12;
- ii) wird in der neuen Nummer 6 „Bei Anwendung des Artikels 14d Absatz 2“ zu „Bei Anwendung des Artikels 14d Absatz 3“;
- iii) wird eine neue Nummer 5 folgenden Wortlauts eingefügt:
- „5. Bei Anwendung des Artikels 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 12a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72:
- a) im allgemeinen:
Ίδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (IKA), Αθήνα (Sozialversicherungsanstalt), Athen
- b) für Seeleute:
Ναυτικό Απομαχικό Ταμείο, (NAT), Πειραιάς (Rentenkasse für Seeleute), Piräus“;
- iv) erhält die neue Nummer 10 erster Satz folgende Fassung:
- „Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung“;
- v) die neue Nummer 10 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „b) Leistungen für Seeleute:
Οίκος Ναύτου, Πειραιάς (Haus der Seeleute), Piräus“;
- vi) eine neue Nummer 10.1 folgenden Wortlauts wird eingefügt:
- „10.1. Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:
- a) Familienbeihilfen, Arbeitslosigkeit:
Οργανισμός Απασχολήσεως Εργατικού Δυναμικού (ΟΑΕΔ), Αθήνα (Amt für Beschäftigung der Arbeitskräfte), Athen
- b) Leistungen für Seeleute:
Ναυτικό Απομαχικό Ταμείο (NAT), Πειραιάς (Pensionskasse der Seeleute), Piräus
- c) sonstige Leistungen:
Ίδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (IKA), Αθήνα (Sozialversicherungsanstalt), Athen“.
- f) In Buchstabe „G. IRLAND“ sind in Nummer 1 nach den Worten „Bei Anwendung“ die Worte „des Artikels 14c der Verordnung“ einzufügen.
- g) In Buchstabe „I. LUXEMBURG“ wird unter Nummer 1 „Bei Anwendung des Artikels 14d Absatz 2“ zu „Bei Anwendung des Artikels 14d Absatz 3“.
- h) In Buchstabe „J. NIEDERLANDE“ wird in Nummer 1 den Worten „des Artikels 6 Absatz 1 ...“ vorangesetzt „des Artikels 17 der Verordnung und“.
- i) In Buchstabe „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH“
- i) erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. Bei Anwendung des Artikels 14c, des Artikels 14d Absatz 3, des Artikels 17, des Artikels 36 und des Artikels 63 der Verordnung sowie des Artikel 6 Absatz 1, des Artikels 8, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11a Absatz 1, des Artikels 12a, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 91 Absatz 2, des Artikels 102 Absatz 2, des Artikels 109, des Artikels 110 und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- Großbritannien:
- Department of Social Security (Overseas Branch) (Ministerium für soziale Sicherheit — Internationaler Dienst), Newcastle-upon-Tyne NE98 1YX
- Nordirland (mit Ausnahme des Artikels 36 und des Artikels 63 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung — siehe dafür Großbritannien):
- Department of Health and Social Services (Overseas Branch), (Ministerium für Gesundheitswesen und Sozialdienste — Internationaler Dienst), Belfast BT1 5DP“;

ii) erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2, des Artikels 86 Absatz 2 und des Artikels 89 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

Großbritannien:

Department of Social Security, Child Benefit Centre (Ministerium für soziale Sicherheit — Kindergeldstelle (Washington)), Newcastle-upon-Tyne NE88 1AA

Nordirland:

Department of Health and Social Services (Overseas Branch) (Ministerium für Gesundheitswesen und Sozialdienste — Internationaler Dienst), Belfast BT1 5DP“.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 11 gilt mit Wirkung vom 29. November 1984.

(3) Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 12 Buchstabe b) Ziffer vii) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

(4) Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b) Ziffern i), iii), iv), v) und vi) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

(5) Artikel 1 Nummer 2 gilt mit Wirkung vom 2. August 1989.

(6) Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d) Ziffern i) und ii) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

(7) Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe e) Ziffer i) gilt mit Wirkung vom 1. April 1986.

(8) Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe e) Ziffern iii) und iv) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

(9) Artikel 1 Nummer 10 und Nummer 12 Buchstabe f) Ziffer ii) gelten mit Wirkung vom 1. April 1988.

(10) Artikel 2 Nummer 1 Ziffer i), Nummer 9 Buchstabe c) Ziffern i) und vii), Nummer 9 Buchstabe e) Ziffer ii) und Nummer 9 Buchstabe g) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

(11) Artikel 2 Nummer 4 Ziffern i) und ii), Nummer 5 Buchstabe b) Ziffer ii), Nummer 6 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) und Nummer 7 Buchstabe d) gelten mit Wirkung vom 25. Juli 1988.

(12) Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a), Nummer 6 Buchstabe a), Nummer 7 Buchstabe b) und Nummer 9 Buchstabe b) gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

(13) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

(14) Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a) gilt mit Wirkung vom 1. April 1985.

(15) Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b) und Nummer 9 Buchstabe c) Ziffer ii) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

(16) Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe h) gilt mit Wirkung vom 1. April 1990.

(17) Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b), Nummer 7 Buchstabe c), Nummer 9 Buchstabe c) Ziffern iii), iv), v) und vi) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1991.

(18) Artikel 2 Nummer 4 Ziffer iv), Nummer 5 Buchstabe b) Ziffer i) und Nummer 6 Buchstabe c) Ziffer i) gelten mit Wirkung vom 1. April 1988.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Proposition de REGLEMENT (CEE) DU CONSEIL modifiant le règlement (CEE) n° 1408/71 relatif à l'application des régimes de sécurité sociale aux travailleurs salariés, aux travailleurs non salariés et aux membres de leur famille qui se déplacent à l'intérieur de la Communauté, et le règlement (CEE) n° 574/72 fixant les modalités d'application du règlement (CEE) n° 1408/71.

Fiche Acte Unique.

L'entrée en vigueur de l'Acte Unique Européen n'a pas d'incidence, car les articles 51 et 235 qui constituent la base juridique de ce règlement n'ont pas été modifiés.

La double base juridique de ce règlement, articles 51 et 235, est nécessaire et inévitable, puisque l'article 51 concerne seulement les travailleurs salariés tandis que la proposition de règlement couvre également les travailleurs non salariés. D'autre part la double base n'entraîne pas d'entrave institutionnelle, les deux articles requérant l'unanimité.

Proposition de REGLEMENT (CEE) DU CONSEIL modifiant le règlement (CEE) n° 1408/71 relatif à l'application des régimes de sécurité sociale aux travailleurs salariés, aux travailleurs non salariés et aux membres de leur famille qui se déplacent à l'intérieur de la Communauté, et le règlement (CEE) n° 574/72 fixant les modalités d'application du règlement (CEE) n° 1408/71.

Fiche financière.

Aucune incidence au budget communautaire.

46

662/90

- 44 -

Proposition de REGLEMENT (CEE) DU CONSEIL modifiant le
règlement (CEE) n° 1408/71 relatif à l'application des
régimes de sécurité sociale aux travailleurs salariés,
aux travailleurs non salariés et aux membres de leur
famille qui se déplacent à l'intérieur de la Communauté,
et le règlement (CEE) n° 574/72 fixant les modalités
d'application du règlement (CEE) n° 1408/71.

Fiche d'impact sur la compétitivité et l'emploi.

Aucune incidence.